

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1.1 Der Verein führt den Namen

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Greifenstein – Allendorf e.V.“

im folgenden Verein genannt und ist der ideelle Zusammenschluss gegenüber der kommunalen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Greifenstein, Ortsteil Allendorf - Ulm“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Greifenstein – Allendorf.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

1.4 Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2 Zweck des Vereins / der Satzung

2.1 Der Verein hat die Aufgabe

- das Feuerwehrwesen der Gemeinde Greifenstein, insbesondere im Ortsteil Allendorf, zu fördern und die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen
- für den Brandschutz zu werben
- die Jugendfeuerwehr / Minifeuerwehr zu fördern
- die Ehren- und Altersabteilung zu unterstützen
- interessierte Personen / Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
- mit den, am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten

2.1.1 Zweck der Satzung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Feuerwehrwesen der Gemeinde Greifenstein, insbesondere im Ortsteil Allendorf, sowie die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- die Werbung für den Brandschutz
- die Förderung der Jugendfeuerwehr / Minifeuerwehr
- die Unterstützung der Ehren- und Altersabteilung
- die Gewinnung interessierter Personen / Bürger für die Freiwillige Feuerwehr
- die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins können sein

Der Verein besteht aus

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern
- den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- den Mitgliedern der Minifeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Als Mitglieder können unbescholtene, natürliche Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4.2 Die Angehörigen der Einrichtungen der gemeindlichen Feuerwehr (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung) können, auf eigenen Wunsch, die Mitgliedschaft erwerben.

4.3 In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:

- bei groben oder wiederholtem Missverhalten gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert

5.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerde einzuberufen ist. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5.5 In allen Fällen ist der Auszuschließende bei angemessener Frist vorher anzuhören.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

5.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

6.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

8.2 Stimmberechtigt sind alle unter 8.1 genannten Mitglieder.
Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder der Jugend / Minifeuerwehr.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) geleitet.
Sie ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer vierzehntägigen Frist, durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Greifenstein oder schriftlich oder durch E-Mail einzuberufen.

8.4 Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung kann am Tage der Versammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

8.5 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- die Wahl des Vereinsvorstandes, siehe Punkt 11.1
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- die Genehmigung der Jahresrechnung.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl der Kassenprüfer.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist (siehe Punkt 8.3).

10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

10.3 Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen kann auf Antrag eines Wahlberechtigten schriftlich und geheim gewählt werden.

10.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

10.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- einem Vertreter der Einsatzabteilung
- einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- den Beisitzern (1x aktiv und 1x passiv)

11.2 Die Wahl des Vorstandes gilt für fünf Jahre

11.3 Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

11.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit ist gleich Ablehnung.

11.5 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Ihm unterzeichnet werden muss.

11.6 Der Abschluss von Rechtsgeschäften (z. B. Ankäufe u. ä.) bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

Es vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.

12.2 Erklärungen (nicht rechtsgeschäftlicher Art) des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden und den Schriftführer abgegeben.

12.3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen stimmberechtigten Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

12.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

13.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

13.2 Er darf Auszahlung nur leisten, wenn eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes vorliegt.

13.3 Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

13.4 Wenn es der Vorstand nicht ausdrücklich vorher wünscht, legt er am Ende eines Geschäftsjahres den Kassenprüfern Rechnung ab.

13.5 Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

13.6 Der Vorstand kann intern beschließen, wie die in Punkt 13.2 geforderte Auszahlungsanordnung zu behandeln ist. Dieser Beschluss ist jedoch schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Schriftwesen

- 14.1 Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Schriftverkehrs verantwortlich.
- 14.2 Er hat den Vorstandsmitgliedern bis spätestens zur nächsten Vorstandssitzung ein Protokoll der letzten vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Durch die Mitgliederversammlung sind zwei dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer zu wählen.
- 15.2 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, wobei sich die Amtszeit der Kassenprüfer um ein Jahr überlappen soll.
- 15.3 Die Aufgaben der Kassenprüfer sind die Überprüfung der Kasse, das heißt, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Belege und die Mittelverwendung.
- 15.4 Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellen einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, **die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern**, kann nur durch die Mitgliederversammlung, wie unter Punkt 10.2 beschlossen und durchgeführt werden. **Im Übrigen gilt § 18 der Satzung.**

§ 17 Auflösungsversammlung

- 17.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 17.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der berechtigten Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Nach der dritten ordnungsgemäßen Ladung wird der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst. In der dritten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 17.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greifenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für den Ortsteil Allendorf - Ulm zu verwenden hat. Der Feuerwehrausschuss des Ortsteiles Allendorf - Ulm kann dann Vorschläge zur Verwendung der Mittel beim Gemeindevorstand einreichen.

§ 18 Ermächtigung des Vorstandes Satzungsänderungen durchzuführen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

19.1 Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

19.2 mit Inkrafttreten der oben angeführten Satzung (19.1) verliert die vorhergehende Satzung mit all ihren Änderungen ihre Gültigkeit.

Greifenstein - Allendorf, den 15.09.2018

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer